

Organisationsreglement

Richtlinien für die Organisation des Zentralvorstandes, der
Kommissionen/Bereiche und der Geschäftsstelle SBSF

Swiss Baseball and Softball Federation (SBSF)



Ausgabe vom 10.06.2025

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. GRUNDLAGEN	3
2. MITGLIEDER	3
2.1 Aufgaben der Mitgliederorganisationen	3
2.2. Rechte und Pflichten	3
3. ORGANE	3
3.1 Generalversammlung	3
3.2 Zentralvorstand	3
3.2.1 Präsidium.....	3
3.2.2 Vizepräsidium	4
3.2.3 Ressortleiter*in Finanzen.....	4
3.2.4 Ressortleiter*in Spielbetrieb	4
3.2.4.1 Leiter*in Technische Kommission Baseball.....	4
3.2.4.2 Leiter*in Technische Kommission Softball.....	4
3.2.4.3 Leiter*in Schiedsrichterkommission	4
3.2.4.4 Leiter*in Scoringkommission	4
3.2.5 Ressortleiter*in Ausbildung	4
3.2.5.1 J+S Fachkommission	5
3.2.6 Ressortleiter*in Breitensport	5
3.2.7 Ressortleiter*in Leistungssport	5
3.2.8 Ressortleiter*in Marketing/Kommunikation	5
3.2.9 Ethikverantwortliche*r	5
3.2.10 Vertreterin der Athletinnen (Softball) und Vertreter der Athleten (Baseball)	5
3.3 Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Zentralvorstandes	5
3.4 Sitzungen.....	6
3.5 Rechtsverbindliche Unterschrift.....	6
4. FINANZEN	6
4.1 Budgetierte Ausgaben	6
4.2 Nicht budgetiert Ausgaben	6
4.3 Finanzielle Kompetenzen der Fachverantwortlichen	6
4.4 Spesenabrechnungen	6
5. MANDATE	6
5.1 Grundsatz	6
6. REVISIONSSTELLE	6
7. VERBANDSGERICHTSBARKEIT	6
7.1 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung.....	6
8. GESCHÄFTSSTELLE	6
8.1 Unterstellung	7
8.2 Aufgaben und Kompetenzen	7
9. REGLEMENTE UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN	7
10. WAHLEN, AMTSDAUER UND FRÜHZEITIGE BEENDIGUNG DES AMTES DER MITGLIEDER KOMMISSIONEN/BEREICHE	7
10.1 Wahl der Leitungsteams und der Kommissionen	7
10.2 Wahl der Fachverantwortlichen in den Kommissionen	7
11. ÄNDERUNGEN	7
12. INKRAFTTRETEN	7

1. GRUNDLAGEN

Die gültigen Statuten des Verbandes bilden die Grundlage dieses Reglements. Dieses Reglement ist die Ausführungsverordnung der gültigen Statuten. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Statuten und diesem Reglement gelten die Statuten.

2. MITGLIEDER

Grundsätzlich sind Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder im Art. 4.3 der Statuten festgelegt. In Ergänzung dazu haben die Mitgliedervereine folgende Aufgaben:

2.1 Aufgaben der Mitglieder

Aufgaben der Mitglieder sind insbesondere:

- a) den Nachwuchs zu fördern;
- b) den Baseball- und Softballsport und Baseball5 zu fördern;
- c) den Breitensport zu fördern;

2.2 Rechte und Pflichten

2.2.1 Rechte

- a) Mitbestimmung in der Gestaltung des Verbandes im Zentralvorstand sowie an der Generalversammlung
- b) Mitbestimmung in Kommissionen und Bereichen
- c) Interessenvertretung durch den Verband gegenüber Bund, Kantonen und Behörden
- d) Interessenvertretung durch den Verband gegenüber Internationalen Verbänden
- e) Umfassendes Angebot an Dienstleistungen:
 - Anspruch auf Information und Kommunikation, inkl. Publikationen im Internet
 - Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich des Meisterschaftsbetriebes
 - Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Funktionärsausbildung
 - Anspruch auf Dienstleistungen im Bereich der Trainer*innenausbildung
 - Ausgebildete Offizielle werden vom Verband zur Verfügung gestellt
 - Anspruch auf Beteiligung J+S (Jugend + Sport)
- f) Dienstleistungsgebühren
 - Lizenzgebühr (gemäss von der Generalversammlung beschlossener Gebührenordnung)
 - Teilnahmegebühr pro gemeldete Mannschaft (gemäss von der Generalversammlung beschlossener Gebührenordnung)
 - Schiedsrichter*innenpool (gemäss von der Generalversammlung beschlossener Gebührenordnung)
 - Bezug Drucksachen (gemäss publiziertem Tarif)
 - Bezug Leihmaterial (gemäss publiziertem Tarif)

2.2.2 Pflichten

- a) Mitgliederbeitragszahlung gemäss Beschluss der Generalversammlung
- b) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten der SBSF zu melden

3. ORGANE

Die Organe des Verbandes sind im Art. 6 der Statuten aufgelistet.

3.1 Generalversammlung

Betreffend Generalversammlung wird auf Art. 7 der Statuten verwiesen.

3.2 Zentralvorstand

Betreffend Zentralvorstand wird auf Art. 8 der Statuten verwiesen. Die Leitung der Geschäftsstelle und deren Stellvertretung werden vom Zentralvorstand bestimmt.

Die Aufgaben der einzelnen Zentralvorstandsmitglieder sind:

3.2.1 Präsident*in

- a) führt den Verband auf der strategischen Ebene
- b) Sichert eine nachhaltige Sportentwicklung auf der Grundlage der "Ethik-Charta im Sport" auf allen Ebenen der SBSF (Ethik als Chefsache)
- c) leitet die Generalversammlung
- d) leitet die Sitzungen des Zentralvorstandes
- e) vertritt den Verband nach innen und aussen
- f) unterstützt die Zentralvorstandsmitglieder in ihren Aufgaben

- g) Verbindungsstelle zwischen Zentralvorstand und Geschäftsstelle. Beratung und Unterstützung des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin bei der Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstands
- h) besucht Sitzungen und Anlässe der Kommissionen/Bereiche und der Mitgliedervereine
- i) vertritt den Verband gegenüber Swiss Olympic, WBSCE und WBSC

3.2.2 Vizepräsident*in

- a) führt das ihm/ihr zugewiesene Ressort im Zentralvorstand
- b) vertritt als Vizepräsident*in den Präsidenten/die Präsidentin

3.2.3 Ressortleiter*in Finanzen

- a) führt das Finanzwesen
- b) erstellt die Finanzplanung
- c) entwickelt das Budget
- d) ist verantwortlich für das Controlling und Reporting
- e) erstellt Konzepte für die Mittelbeschaffung

3.2.4 Ressortleiter*in Spielbetrieb

- a) setzt die Verbandsstrategie im Ressort um
- b) führt die Kommissionen TK Baseball, TK Softball, Schiedsrichter*innnkommission, Scoringkommission
- c) definiert die Strategie und die allgemeinen Ziele des Ressorts
- d) Sorgt für die Umsetzung der "Ethik-Charta im Sport" im Ressort Spielbetrieb
- e) schlägt die Leitungen der Kommissionen zuhanden des Zentralvorstandes zur Wahl vor.
- f) schlägt Absetzung von Leitungen der Kommissionen zuhanden des Zentralvorstandes vor
- g) führt das Controlling über das Budget des Ressorts
- h) setzt die Anwendung der gültigen Reglement durch
- i) überwacht den korrekten Ablauf des Meisterschaftsbetriebes aller Kategorien und die Einhaltung der Reglemente
- k) vergibt den Swiss Cup
- l) ist verantwortlich für den Spielplan aller Kategorien
- m) ist verantwortlich für das Lizenzwesen

3.2.4.1 Leiter*in Technische Kommission Baseball

- a) setzt die Verbandsstrategie in der Kommission um
- b) definiert die Strategie und die allgemeinen Ziele der Kommission
- c) wählt die Mitglieder der Kommission zuhanden der Leitung Spielbetrieb
- d) erarbeitet das Technische Reglement der Kommission zuhanden der Leitung Spielbetrieb
- e) setzt die Anwendung der gültigen Reglement durch
- f) überwacht den korrekten Ablauf des Meisterschaftsbetriebes aller Kategorien und die Einhaltung der Reglemente
- g) ist verantwortlich für den Spielplan aller Baseball Ligen

3.2.4.2 Leiter*in Technische Kommission Softball

- a) setzt die Verbandsstrategie in der Kommission um
- b) definiert die Strategie und die allgemeinen Ziele der Kommission
- c) wählt die Mitglieder der Kommission zuhanden der Leitung Spielbetrieb
- d) erarbeitet das Technische Reglement der Kommission zuhanden der Leitung Spielbetrieb
- e) setzt die Anwendung der gültigen Reglemente durch
- f) überwacht den korrekten Ablauf des Meisterschaftsbetriebes aller Kategorien und die Einhaltung der Reglement
- g) ist verantwortlich für den Spielplan aller Softball Ligen

3.2.4.3 Leiter*in Schiedsrichterkommission

- a) teilt Schiedsrichter ein NLA BB und NLA SB
- b) nominiert Schiedsrichter*innen für internationale Einsätze (WBSCE)
- c) rekrutiert Schiedsrichter*innen für internationale Einsätze (WBSCE)

3.2.4.4 Leiter*in Scoringkommission

- a) nominiert Scorer*innen für internationale Einsätze (WBSCE)
- b) rekrutiert Scorer*innen für internationale Einsätze (WBSCE)

3.2.5 Ressortleiter*in Ausbildung

- a) setzt die Verbandsstrategie im Ressort um
- b) plant, koordiniert und setzt eine einheitliche Grundausbildung U-20 Coaches durch
- c) plant, koordiniert und setzt eine einheitliche Ausbildung der Schiedsrichter*innen durch
- d) plant, koordiniert und setzt eine einheitliche Ausbildung der Scorer*innen durch
- e) Sorgt für die Umsetzung der "Ethik-Charta im Sport" im Ressort Ausbildung

- f) vertritt den Verband bei den J+S Behörden
- g) führt das Controlling über das Budget der Kommission

3.2.5.1 Fachverantwortlicher J+S

Muss noch erarbeitet werden.

3.2.6 Ressortleiter*in Breitensport

- a) setzt die Verbandsstrategie im Ressort um
- b) Sorgt für die Umsetzung der "Ethik-Charta im Sport" im Ressort Breitensport
- c) plant, koordiniert und setzt Aktivitäten im Bereich Breitensport durch (z.B. Sommercamp Tenero)
- d) ist zuständig für Anträge an den Entwicklungsfond und prüft diese gemäss Richtlinien
- e) führt das Controlling über das Budget des Ressorts Breitensport
- f) nimmt nach Bedarf an Veranstaltungen von Swiss Olympic teil

3.2.7 Ressortleiter*in Leistungssport

- a) setzt die Verbandsstrategie im Ressort um
- b) Sorgt für die Umsetzung der "Ethik-Charta im Sport" im Ressort Ausbildung
- c) plant, koordiniert in Zusammenarbeit mit dem Coaching Staff die Jahresplanung
- d) rekrutiert Coaches und Assistenzcoaches und beantragt deren Anstellung zuhanden des Zentralvorstandes
- e) ist verantwortlich für die Bereitstellung der Infrastruktur und des Materials
- f) ist direkte*r Ansprechpartner*in der Teamverantwortlichen in allen Bereichen der Nationalmannschaften
- g) vertritt den Verband gegenüber Swiss Olympic im Bereich Leistungssport
- h) unterstützt den/die Dopingverantwortliche*n in Angelegenheiten der Mitglieder der Nationalmannschaften
- i) führt das Controlling über das Budget der Nationalmannschaften
- k) nimmt nach Bedarf an Veranstaltungen von Swiss Olympic teil

3.2.8 Ressortleiter*in Marketing/Kommunikation

- a) setzt die Verbandsstrategie im Ressort um
- b) Sorgt für die Umsetzung der "Ethik-Charta im Sport" im Ressort Marketing/Kommunikation
- c) sucht aktiv nach Sponsoren
- d) hat regelmässigen Kontakt zu den Sponsoren
- e) ist verantwortlich für die Einhaltung der Sponsoringverträge
- f) ist verantwortlich für die Einhaltung der nationalen und internationalen Auflagen bezüglich Sponsoringauftritte
- g) ist in regelmässigem Kontakt mit den Medien
- h) ist verantwortlich für die Medienauftritte des Verbandes
- i) ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem Zentralvorstand und den Vereinen
- j) unterstützt und berät die Mitgliedervereine im Medien- und Kommunikationsbereich
- k) ist verantwortlich für die Aktualität der Homepage und Social Media

3.2.9 Ethikverantwortliche*r

- a) Stellt sicher, dass Themen der Ethik, inkl. «Ethik-Charta im Sport» in den Grundlagen des Verbandes verankert sind
- b) Ist Themenhüter*in für Ethik-Themen
- c) Ist Kontaktperson für Ethikthemen zu Swiss Olympic und vernetzt mit weiteren externen/internen Stellen
- d) Wirkt beratend zu Ethik Themen innerhalb des Verbandes
- e) nimmt nach Bedarf an Veranstaltungen von Swiss Olympic teil

3.2.10 Vertreterin der Athletinnen (Softball) und Vertreter der Athleten (Baseball)

.Die Athlet*innenvertretung (AV) der SBSF dient der aktiven Mitgestaltung des Verbandes aus Sicht der Spieler*innen. Sie setzt sich für die Interessen, Anliegen und das Wohl der Athlet*innen im Baseball und Softball auf allen Leistungsebenen ein

- a) Die AV besteht aus mindestens 2 Spieler*innen, je eine Person aus dem Baseball- und eine aus dem Softballbereich.
- b) Die Mitglieder werden von den aktiven Spieler*innen für eine Amtsperiode von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich
- c) Wahlberechtigt sind alle aktiv lizenzierten Spieler*innen ab 16 Jahren.

Aufgaben:

- a) Vertretung der Spieler*inneninteressen gegenüber dem ZV und den Kommissionen der SBSF
- b) Förderung des Informationsaustausches zwischen Spieler*innen und Verband

Rechte:

- a) die AV hat das Recht auf Anhörung und Mitsprache bei Entscheidungen, die Spieler*innen direkt betreffen.
- b) Sie kann Anträge an den ZV und die Generalversammlung stellen.

- c) Je eine Vertreter*in aus dem Baseball- und Softballbereich hat Sitz im ZV mit beratender Stimme, ohne Stimmrecht.

3.3. Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Zentralvorstandes

- a) setzt die durch die Generalversammlung genehmigten Strategien und die Politik um und ist verantwortlich für das Controlling
- b) führt und bestimmt die interne und externe Kommunikation
- c) aktualisiert und überprüft die Organisationsrichtlinien
- d) genehmigt die internationalen Veranstaltungen in der Schweiz
- e) erarbeitet das Budget zuhanden der Generalversammlung
- f) plant und stellt Antrag für die Mittelbeschaffung
- g) kontrolliert das Finanzwesen
- h) kontrolliert die Budget der Kommissionen/Bereiche und weist ihnen die Mittel zu
- i) stellt die Verbindungen her zu anderen Verbänden, Behörden und Organisationen
- j) ist verantwortlich für die Organisation und die Mittelzuweisung an die Geschäftsstelle.
- k) entscheidet über Angelegenheiten, die oben nicht separat geregelt sind.

3.4. Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

- a) Mitglieder des Zentralvorstandes nehmen ihre Pflichten professionell mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- b) Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus.
- c) Die Mitglieder des Zentralvorstandes informieren die Geschäftsstelle umgehend schriftlich über alle anderen haupt- und nebenberuflichen Funktionen, die sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl innehaben, sowie über alle Veränderungen dieser Positionen während ihrer Amtszeit. Die Geschäftsstelle führt ein Register, welches öffentlich zugänglich ist.
- d) Besteht der Anschein eines Interessenkonflikts, so wird der Präsident oder die Präsidentin informiert. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmhaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- e) Befindet sich ein Mitglied des Vorstandes in einem regelmässigen oder dauerhaften Interessenkonflikt, der es dem Mitglied verunmöglicht, seine Pflichten ordnungsgemäss auszuüben, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern.
- f) Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese*r den Zentralvorstand.
- g) Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- h) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements.

3.5. Sitzungen

Der Zentralvorstand hält in der Regel alle 6 Wochen eine Sitzung ab. Die Sitzungen des Zentralvorstandes werden mindestens 7 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden durch das Präsidium einberufen. Auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern des Zentralvorstandes muss das Präsidium eine Sitzung einberufen. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Die Protokolle über die Sitzungen werden allen Zentralvorstandsmitgliedern zugestellt.

3.6. Rechtsverbindliche Unterschrift

Präsident oder Vizepräsident zeichnen zusammen mit einem anderen Mitglied des Zentralvorstandes oder mit einem zeichnungsberechtigten der Geschäftsstelle kollektiv zu zweien. Die Zeichnungsberechtigten der Geschäftsstelle werden vom Zentralvorstand bestimmt.

4. FINANZEN

4.1 Budgetierte Ausgaben

Für budgetierte Ausgaben bedarf es keinem Zentralvorstandsbeschluss und können demzufolge selbständig disponiert werden, das gilt vor allem für Spesen. In Zweifelsfällen soll trotzdem die Genehmigung des Zentralvorstandes eingeholt werden oder mit dem Finanzverantwortlichen Rücksprache genommen werden.

4.2 Nicht budgetierte Ausgaben

Nicht budgetierte Ausgaben bedarf es einem Zentralvorstandsbeschluss mit einem einfachen Mehr. Dazu müssen rechtzeitig schriftliche Offerten eingeholt werden. Eine Bestellung muss durch Zentralvorstandsbeschluss freigegeben werden, ansonsten haftet der Besteller persönlich für die Kosten.

4.3 Finanzielle Kompetenzen der Fachverantwortlichen

Die Fachverantwortlichen, welche nicht Mitglied des Zentralvorstandes sind, haben generell keine finanziellen Kompetenzen, sei es Ausgaben oder Bestellungen zu tätigen oder jemandem finanzielle Zusicherungen abzugeben. Bei Nichteinhaltung diese Regelung haftet der Fachverantwortliche persönlich für die Kosten. Als einziges generelles Recht, hat jeder Fachverantwortliche auf die Vergütung der persönlich entstandenen Kosten, vor allem Fahrtkosten, Porto- und Büromaterialkosten in einem üblichen Rahmen. Das vorgesetzte Zentralvorstandsmitglied disponiert die Kosten, wie alle anderen Kosten innerhalb seines Budgets.

4.4 Spesenabrechnungen

- a) Spesenabrechnungen sind generell zu belegen. Beträge ohne Belege werden nur im Ausnahmefall akzeptiert.
- b) Die Spesen müssen vom zuständigen Zentralvorstandsmitglied kontrolliert und visiert werden.
- c) Die Spesen des Präsidenten oder die Präsidentin werden von einem zweiten ZV Mitglied kontrolliert und visiert.
- d) Die Spesenabrechnung muss bis spätestens 30. November vorliegen. Ansonsten werden die Spesen des ablaufenden Geschäftsjahres nicht mehr ausbezahlt.

5. MANDATE

5.1 Grundsatz

Der Vorstand kann für dauernde oder zeitlich begrenzte Aufgaben Aufträge an Einzelpersonen oder an Arbeitsgruppen erteilen.

6. REVISIONSSTELLE

Betreffend Revisionsstelle wird auf Art. 10 der Statuten verwiesen.

7. VERBANDSGERICHTSBARKEIT

7.1 Organisation, Verfahren und Zusammensetzung

Organisation, Verfahren und Zusammensetzung der Disziplinarstelle und des Verbandsschiedsgerichtes sind im Disziplinarreglement und im Verbandsschiedsgerichtsreglement geregelt.

8. GESCHÄFTSSTELLE

8.1 Unterstellung

Die Geschäftsstelle ist führungsmässig dem Zentralvorstand unterstellt.

8.2 Aufgaben und Kompetenzen

- a) führt den Verband im operativen Bereich
- b) erstellt den Stellenplan und ist verantwortlich für die Stellenbewirtschaftung
- c) ist das Kompetenzzentrum für Dienstleistungen zugunsten der statutarischen Organe und von Einzelkunden

9. REGLEMENTE UND REGLEMENTSÄNDERUNGEN

Alle Reglemente können jederzeit durch Anordnung der Technischen Kommission Baseball oder Softball (TK) temporär und provisorisch geändert oder ergänzt werden. Anschliessend stellt die TK einen entsprechenden Antrag an den Zentralvorstand (ZV).

Alle von der TK temporär und provisorisch geänderten oder ergänzten Reglemente werden erst definitiv gültig, wenn diese vom ZV bestätigt werden, also der ZV dem Antrag zustimmt.

Kommissionen und Vereine können jederzeit Anträge für Änderungen und Ergänzungen der Reglemente an den ZV stellen.

Das erlassende Organ (TK resp. ZV) bestimmt, auf welchen Zeitpunkt Reglements Änderungen in Kraft treten, frühestens jedoch 5 Tage nach ihrer Publikation auf der Homepage der SBSF.

Alle Änderungen werden den Vereinen via E-Mail mitgeteilt, an die bei der SBSF deponierten elektronischen Adressen.

10. WAHLEN, AMTSDAUER UND FRÜHZEITIGE BEENDIGUNG DES AMTES DER MITGLIEDER DER KOMMISSIONEN

10.1 Wahl der Leiter*innen der Kommissionen

- a) Die Leiter*innen der Kommissionen werden vom Zentralvorstand auf Antrag der entsprechenden Ressortleitung gewählt.
- b) Rücktritte sollen der Kommissionsleitung bis zum 31. Oktober mitgeteilt werden.
- c) Der Zentralvorstand kann auf Antrag der entsprechenden Ressortleitung die Zusammenarbeit begründet beenden.

10.2 Mitglieder in den Kommissionen

- a) Die Mitglieder in den Kommissionen werden von der Leitung der entsprechenden Kommission ernannt.
- b) Rücktritte sollen der Kommissionsleitung bis zum 31. Oktober mitgeteilt werden.
- c) Die Leitung der Kommissionen kann die Zusammenarbeit begründet beenden.
- d) Beschwerdeinstanz ist der Zentralvorstand

11. ÄNDERUNG DES ORGANISATIONSRICHTLINIEN

- 12.1 Die Organisationsrichtlinien werden durch den Zentralvorstand erstellt, geändert und genehmigt.
- 12.2 Jede Änderung muss an einer Zentralvorstandssitzung genehmigt werden und unter Angabe der aktuell gültigen Version protokolliert werden.

12. IN KRAFT TRETEN

Dieses Reglement wurden an der Zentralvorstandssitzung vom 10.06.2025 genehmigt und tritt sofort in Kraft. Sie ersetzen das Geschäftsreglement der SBSF des Zentralvorstandes vom 3. Dezember 2005.